

Reglement der Geschäftsprüfungskommission Thayngen 2010

Der Einwohnerrat Thayngen erlässt, gestützt Art. 67 bis 70 des Kantonalen Gemeindegesetzes (vom 17. August 1998 i.V.m. Art. 21 und 22 der Ortsverfassung der Einwohnergemeinde Thayngen (vom 30. Oktober 2002) das folgende Reglement.

1. Konstituierung der Geschäftsprüfungskommission

Artikel 1

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste Mitglied der GPK zur konstituierenden Sitzung ein. Das einladende Mitglied eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

2. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

Die GPK behandelt als ständige Kommission des Einwohnerrates die ihr durch die gesetzlichen Vorschriften zugewiesenen Geschäfte und Prüfungsaufgaben. Sie sollte sich mehrheitlich aus in Finanz- und Rechnungswesen versierten Personen zusammensetzen.

Artikel 3

Die GPK versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Prüfungsaktivitäten, so oft es diese erfordern
- b) auf Verlangen des Einwohnerrates
- c) auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens zwei Mitgliedern der GPK

In den Fällen b) und c) muss auf Verlangen die Sitzung innert 14 Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle ausgenommen, mindestens 10 Tage vorher, zusammen mit einer Traktandenliste einzuladen. Alle Akten, welche zu den Traktanden vorhanden sind, stehen den Mitgliedern beim Präsidium bzw. in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen.

Artikel 4

Die Sitzungen der GPK sind nicht öffentlich. Zur Behandlung spezieller Fragen können weitere Personen beigezogen werden.

3. Büro der Geschäftsprüfungskommission

Artikel 5

Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin werden in offener Wahl grundsätzlich auf die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

Artikel 6

Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Verhandlungen und Prüfungsaktivitäten. Bei Abwesenheit wird die Leitung vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin übernommen.

4. Verhandlungen der GPK

Artikel 7

Die Sitzungen werden unter Hinweis auf die vom Präsidenten festgelegte Traktandenliste sowie nachträglich eingegangene Geschäfte eröffnet. Die GPK kann Änderungen der Tagesordnung beschliessen.

Artikel 8

Wer die Sitzung leitet, hält in Protokollnotizen die behandelten Sachen und allfällige Entscheide fest. In speziellen Fällen ist ein Kurzprotokoll zuhanden aller Mitglieder zu verfassen.

Artikel 9

Bei Stimmgleichheit in Sachabstimmungen liegt die Mehrheit bei demjenigen Teil, zu welchem die Präsidialstimme gehört.

Artikel 10

Über Feststellungen und Beschlüsse erstattet die GPK dem Einwohnerrat schriftlich Bericht und stellt die entsprechenden Anträge. Der Gemeinderat hat in allen Fällen das Vorberatungsrecht.

Anträge einer allfälligen Kommissionsminderheit sind ebenfalls einzubringen.

5. Aufgaben der GPK

Artikel 11

Gemäss Artikel 21 der Ortsverfassung der Einwohnergemeinde Thayngen hat die GPK gemäss Artikel 69 des Gemeindegesetzes im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung des Finanzplanes, des Voranschlages und des Steuerfusses. Prüfung der gesetzlichen Ordnungsmässigkeit, der materiellen Richtigkeit und Vollständigkeit mit schriftlicher Bestätigung der gesamten Rechnungsführung und Rechnungslegung. Ferner Prüfung der Einhaltung des Voranschlages, der Kredite und Beschlüsse und insbesondere der Abrechnungen über Investitionen sowie der Zweckmässigkeit der Kontrollsysteme und Betriebsabläufe.
- b) Einwohnerrat und Gemeinderat können innerhalb und ausserhalb der gesetzlichen Vorgaben der GPK weitere Angelegenheiten zur Abklärung und zur Stellungnahme übertragen.

Im Weiteren berät die GPK den Gemeinderat in Fragen der Gestaltung des Finanzhaushaltes, der Rechnungslegung insbesondere über allgemeine Neuerungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens und insbesondere über die Anforderungen und die Umsetzung des neuen Rechnungsmodells für Kantone und Gemeinden (HRM2) sowie über Methoden der Budgetgestaltung, des Controllings und der Internen Kontrollsysteme IKS.

Artikel 12

Die GPK wird für ihre Prüfungsaktivitäten durch eine externe Revisionsfirma unterstützt. Der Gemeinderat wählt diese auf Antrag der GPK. Zusammenarbeit und besondere Revisionschwerpunkte werden gemeinsam von GPK und Revisionsfirma festgelegt.

Die Berichterstattung der externen Revisionsfirma erfolgt an die GPK. Die Berichte werden zur Kenntnis an den Gemeinderat weitergeleitet. Die generellen Aussagen fliessen in die offiziellen Berichte der GPK an den Einwohnerrat ein.

Artikel 13

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Einwohnerrat schriftlich Bericht über die Ergebnisse der eigenen und derjenigen von externen Stellen durchgeführten Kontrollen und gemachten Feststellungen, verbunden mit den entsprechenden Anträgen.

Artikel 14

Über die weiteren Feststellungen im Rahmen der Revisionstätigkeit wie **Organisations- und Kontrollabläufe** u.ä. erstellt die GPK von Fall zu Fall interne Revisionsberichte an den Gemeinderat.

6. Pflichten der GPK-Mitglieder

Artikel 15

Die GPK-Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer Tätigkeit das Zusammenwirken von Gemeinderat und Verwaltung, neben der Sicherstellung von Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit, konstruktiv zu unterstützen.

Artikel 16

Soweit die GPK-Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit von Vorgängen und Informationen, welche dem Amtsgeheimnis unterstehen Kenntnis erhalten, so sind sie - auch dem Einwohnerrat gegenüber - zu Stillschweigen verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der GPK (Art. 14 Gemeindegesetz) bestehen.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss des Einwohnerrates Thayngen in Kraft.

Thayngen, 16. August 2010

Geschäftsprüfungskommission Thayngen
Frieder Bähler Bruno Gysel
Präsident Vizepräsident

Vom Einwohnerrat in der Sitzung vom 26. August 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Einwohnerrat Thayngen
Ueli Kleck Andreas Wüthrich
Präsident Aktuar